

# LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Zeitschrift des  
Bundesverbandes  
Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.



## Einsatz legalisiert

### Motorsägen in der Seilklettertechnik

#### **Aktuell**

Stiftungslehrstuhl  
in Kassel geplant

#### **Aktuell**

BAMA KA AG: Ein-  
kaufsvorteile nutzen

#### **GaLaBau intern**

Ministerpräsident  
Müller zu Gast

## BGL

**08. 2001**

34. Jahrgang  
August 2001

Einzelpreis 6 DM  
ISSN 1432-7953  
Z 8422 E



## Titelfoto

### Jetzt legal: Die Arbeit mit Motorsägen bei der Seilklettertechnik

Über die Einzelheiten der bedeutenden Neuerung informieren das Thema des Monats und der Kommentar ab Seite 10.



## S. 4

### Neues vom Stiftungslehrstuhl Landschaftsbau

Der Hauptausschuss des BGL hat sich für die Universität Kassel als Standort ausgesprochen



## S. 15

**ELCA begrüßt  
tschechische  
Landschaftsgärtner**  
Tschechen jetzt im  
ELCA-Verband



## S. 19

### Saarländischer Ministerpräsident zu Gast

Peter Müller informierte sich über GaLaBau

# Themen dieser Ausgabe

## 5 Aktuell

### BGL begrüßt Vereinbarung zur Frauenförderung

Chancengleichheit  
in der Privatwirtschaft

## 8 Aktuell

### Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung

Bundesrat stimmte  
gefordertem Gesetz zu

## 10 Thema des Monats

### Einsatz von Motorsägen bei Seilklettertechnik legalisiert

BGL stolz auf  
den Durchbruch

## 14 Kommentar

### Die neue Regelung aus Sicht des Fachmanns

Dietrich Kusche, Vorsitzender des  
AK Baumpflege kommentiert

## 15 ELCA

### Die Situation des GaLaBaus in Finnland

So arbeiten Landschaftsgärtner  
im Norden Europas

## 17 Service

### Augen auf beim Gebrauchtmaschinenkauf

Darauf sollte jeder Käufer von  
gebrauchten Maschinen achten

## 18 GaLaBau intern

### Tag der Umwelt

In Stuttgart lockten grüne  
Installationen viele Besucher

## 20 Aus Industrie und Wirtschaft

### Damit Sie einen guten Schnitt machen

Anbaugeräte zum Mähen  
und Schneiden

## 22 Buchtips

### Lesefutter rund um den GaLaBau

Diese Fachbücher bieten eine Fülle  
verschiedener Informationen

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Bundesverband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.

**Verantwortlich:** Dr. Hermann Kurth

**Redaktion:** Eva Herrmann (BGL),  
Jörg Hengster, Andreas Tackenberg,  
Markus Berger (signum|kom)

### Anschrift für Herausgeber und Redaktion:

Haus der Landschaft  
Alexander-von-Humboldt-Str. 4  
53604 Bad Honnef  
Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0  
Telefax 0 22 24 / 77 07 77

**Email:** BGL@galabau.de  
**Internet:** <http://www.galabau.de>

### Verlag und Anzeigen:

signum|kom  
Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln  
Telefon 02 21 / 9 25 55 12  
Telefax 02 21 / 9 25 55 13  
Email: kontakt@signum-kom.de

**Anzeigenleitung:** Jörg Hengster

**Layout:** Angelika Schädle

**Druck:** SZ-Offsetdruck Verlag,  
Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Ab 1. Oktober 2000 gilt die Anzeigenpreisliste  
Nr. 21. Die Zeitschrift erscheint monatlich.  
Bezugspreis 60,- DM inkl. Versandkosten und MwSt.  
jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im  
Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Keine Haftungen für unverlangte Sendungen aller  
Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben  
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers  
wieder.  
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.  
ISSN 1432-7953

*Landschaftsbau an der Universität Kassel***BGL für Stiftungslehrstuhl in Kassel**

Der Hauptausschuss des BGL hat sich auf seiner letzten Sitzung dafür ausgesprochen, den geplanten Stiftungslehrstuhl Landschaftsbau an der Universität Kassel einzurichten. „Die Entscheidung fiel für Kassel, da die Lehre in eine eigene Vertiefungsrichtung Landschaftsbau eingebunden werden kann und das Studium dann mit dem Abschluss Master bzw. dem Universitätsdiplom Dipl. Ing. Landschaftsbau endet“, so Hanns-Jürgen Redeker, Vizepräsident des BGL, und innerhalb des Präsidiums seit Jahren für die Gründung des Lehrstuhles verantwortlich. Der BGL und der Stifterverband werden umgehend die Verhandlungen mit der Universitätsleitung aufnehmen. Da die Vorbereitungen erfahrungsgemäß einige Zeit dauern, wird frühestens mit einem Studienbeginn zum Wintersemester 2002/2003 gerechnet.

Der BGL stellt mit seinen Landesverbänden für einen

Zeitraum von fünf Jahren 320.000 DM pro Jahr für den Stiftungslehrstuhl zur Verfügung. Der Stifterverband hat sich bereit erklärt, darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss zu gewähren. Nach Ablauf der fünf Jahre müsste die Professur in den Landeshaushalt übernommen werden.

Der Landschaftsbau soll vom ersten Semester bis zum Vertiefungsstudium in das neue Curriculum des Studiums der Landschafts- und Freiraumplanung am Fachbereich 13 der Universität Gesamthochschule Kassel eingebunden werden. Es wird dieses Studium ergänzen und darin eine eigene Vertiefungsrichtung haben. Der geplante Studienverlauf im Fachbereich 13 als integrierter Diplomstudiengang ASL (Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung) sieht ein Grundstudium gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der Architektur und der Stadtplanung bis zum 4. Semester vor, das mit dem



**Kämpfe für die Einrichtung des Stiftungslehrstuhles Landschaftsbau in Kassel: Professor Dr. Diedrich Bruns (rechts), Studiendekan am Fachbereich 13 an der Universität Kassel**

Vordiplom abschließt. Es folgt ein Hauptstudium bis zum 8. Semester, das mit dem Bachelor oder dem Diplom I (Fachhochschul-Abschluss) endet. Das Studium schließt im Vertiefungsstudium mit dem 11. Semester und dem Master oder dem Universitätsdiplom ab. Darüber hinaus ist der Landschaftsbau für das Studium des Bauingenieurwesens, der Architektur und der Landwirtschaft von Interesse. Die detaillierte Studienordnung gilt es umgehend mit der Universität Gesamthochschule Kassel zu verhandeln, da die abschließende Lesung zur Neuordnung der Prüfungsordnung und des Curriculums im Wintersemester 2001/2002 ansteht.

Mit seinen gestuften Studiengängen bietet der Studienbereich ASL gute strukturelle Voraussetzungen für international anerkannte und gleichzeitig berufsqualifizierende Abschlüsse. Ihre Einführung steht unmittelbar bevor. Der Landschaftsbau in Kassel würde von Beginn an in ein System modularisierter Lehre mit European Credit Transfer Systems ECTS eingebunden. In nächster Zukunft steht außerdem die Neubesetzung der Leitung mehrerer Fachgebiete bevor. Für den Fachbereich 13

bestehen unter anderem Kooperationen mit der Architektur, dem Bauingenieurwesen, dem Produktdesign und der Landwirtschaft. So soll auch ein übergreifend zusammen gesetztes „Institut Landschaftsbau“ gegründet werden. Dort können



**Hanns-Jürgen Redeker, Vizepräsident des BGL, ist im BGL-Präsidium schon lange für die Gründung des Lehrstuhles verantwortlich**


beispielsweise kulturtechnische Fragestellungen, Untersuchungen zu Betriebsabläufen oder zu Ausschreibungen und Vergabe behandelt werden.

Die Stiftungsprofessur Landschaftsbau wurde im September 2000 auf Antrag des BGL vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ausgeschrieben. Bis November des Jahres bewarben sich die folgenden sieben Hochschulen:

**Die Universitätsstadt Kassel ist bei den Studenten sehr beliebt**



die Technische Universität Dresden, die Universität Gesamthochschule Essen, die Universität Hohenheim, die Universität Gesamthochschule Kassel, die Universität Rostock, die Fachhochschule Weihenstephan und die Fachhochschule Erfurt/Bauhaus Universität Weimar. Aufgrund eines Rankings kamen die Standorte Dresden, Kassel und Rostock in die engere


Wahl. Die Entscheidung für Kassel fiel schließlich nach zwei wissenschaftlichen Gutachten und einer Bereisung der Einrichtungen durch eine Expertenkommission im Mai und Juni. Da alle Bewerber über bestimmte Vorzüge in einzelnen Bereichen verfügten, fiel es dem Hauptausschuss nicht leicht, eine Entscheidung für einen Kandidaten zu treffen. 

und Familienfreundlichkeit in den Betrieben mit entsprechender Dokumentation

● Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Konzeption und Umsetzung dieser Vorhaben.

Diese Maßnahmen können je nach Situation, Größe, Branche und Struktur der Unternehmen und der Arbeitnehmerschaft variieren.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird von der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft gemeinsam begleitet. Dazu wird eine paritätisch besetzte hochrangige Gruppe „Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit in der Wirtschaft“ eingesetzt und vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung unterstützt. Die Gruppe erstellt zunächst eine Bestandsaufnahme und wird erstmals Ende 2003, danach alle zwei

Jahre, die Umsetzung dieser Vereinbarung und die erzielten Fortschritte in den Unternehmen bilanzieren. Auf Grund dieser Ergebnisse werden konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit erarbeitet. Solange die Vereinbarung erfolgreich umgesetzt wird, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, die Chancengleichheit der beiden Geschlechter in der Privatwirtschaft auf gesetzlichem Wege zu erreichen. Mit der Vereinbarung zur Chancengleichheit konnte damit erfolgreich eine gesetzliche Regelung verhindert werden. Dies ist vor allem für die kleinen und mittelständischen GaLaBau-Betriebe von Vorteil, die im Falle einer gesetzlichen Regelung vor zahlreiche unlösbare Probleme gestellt würden. 

### BGL begrüßt Vereinbarung

## Frauenförderung in der Privatwirtschaft gelungen

Die vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft BDA, BDI, DIHT und ZDH haben gemeinsam mit der Bundesregierung eine Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Privatwirtschaft abgeschlossen. Das Ziel dieser Vereinbarung besteht darin, die Beschäftigungsquote von Frauen zu erhöhen und gleichzeitig den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu steigern. Schließlich gibt es gut ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiterinnen, deren Leistungspotenzial oft brach liegt. Der Grund hierfür liegt häufig in der Unvereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter sowie in fehlenden Ausbildungsperspektiven und aktiven betrieblichen Fördermaßnahmen. Durch die Vereinbarung soll hier Abhilfe geschaffen werden.

Der BGL begrüßt die Vereinbarung ausdrücklich. Nur durch die Einbeziehung qualifizierter und motivierter Arbeitnehmerinnen kann auf Dauer ein Fachkräftemangel im Garten- und Landschaftsbau verhindert werden. Dazu gehört auch, den Beruf der Landschaftsgärtnerin bekannter zu machen und die Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Berufsperspektiven zu verbessern, um junge Frauen

für den GaLaBau zu begeistern.

Die Spitzenverbände sagen zu, ihren Mitgliedern betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Familienfreundlichkeit zu empfehlen. Folgende betriebliche Maßnahmen kommen in Betracht:

- Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit als Unternehmensphilosophie verankern und durch verbesserte Kommunikation nach innen und außen bekannt machen
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als ausdrückliche Aufgaben für Beschäftigte mit Leitungsfunktion
- Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen
- Bereitstellung von Angeboten, um mehr junge Frauen für zukunftsorientierte Ausbildungen und Studiengänge zu gewinnen und ihnen im Anschluss berufliche Perspektiven zu eröffnen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter
- Ermöglichung einer flexiblen Gestaltung der Familienphase
- Formulierung verbindlicher Zielsetzungen zur Verwirklichung von Chancengleichheit

### Opposition unterstützt Wirtschaft

## Betriebsverfassungsgesetz: Kampf gegen Novellierung

Friedrich Merz, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, und Michael Glos, 1. stellvertretender Vorsitzender, haben in einem gemeinsamen Brief an BGL Hauptgeschäftsführer Hermann Kurth ihre Kritik an der geplanten Reform des Betriebsverfassungsgesetzes formuliert. Gleichzeitig haben sie beim Deutschen Bundestag den Antrag „Soziale Partnerschaft stärken – Betriebsverfassungsgesetz zukunftsfähig modernisieren“ eingebracht. Der BGL begrüßt die Kritik an der Novellierung und den Versuch, diese extreme Fehlentwicklung im Bereich arbeitsrechtlicher Vorschriften aufzuhalten. Schließlich werden insbesondere kleine und mittelständische Betriebe des GaLaBau unter den Auswirkungen der Reform

leiden. Deshalb durfte kein Mittel ungenutzt bleiben, den beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung in eine andere Richtung zu lenken.

Merz und Glos sehen – wie auch der BGL – in dem Gesetzentwurf nach den Regulierungen durch die Neuregelung der Scheinselbstständigkeit, der DM-630-Jobs und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes einen weiteren Schritt, der zur Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten führt. „Die Union hält die beschlossenen Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes für grundlegend falsch, weil sie bürokratisch, kostentreibend, investitionshemmend und damit insgesamt schädlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind“, so die CDU/CSU-Politiker. Sie werfen

der Bundesregierung vor, die Forderungen der Gewerkschaften fast ausnahmslos übernommen zu haben. Dabei sei ohne Rücksicht auf die ökonomischen Notwendigkeiten einer sich verändernden Wirtschafts- und Arbeitswelt gehandelt worden. Die Betriebe würden mit zusätzlichen Kosten belastet. Diese ergeben sich aus der Absenkung der Schwellenwerte, der erweiterten Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sowie aufgrund des erhöhten administrativen Aufwandes. Ferner befürchtet die CDU/CSU erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland.

Kritisiert werden ferner die zusätzlichen Mitbestimmungsrechte, die die unternehmerische Entscheidungsfreiheit unangemessen einschränken. Die Folge sind Rechtsunsicherheit, mangelnde Planungssicherheit und verlängerte Verfahren. Dies alles wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Das Ziel, schnelle unternehmerische Entscheidungen herbeizuführen,

Anzeige

sehen Merz und Glos durch die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes konterkariert.

Die Union spricht sich für ein modernes und zukunftsfähiges Betriebsverfassungsgesetz aus. Erforderlich sei dabei aber, dass sich die Reform aus der Betriebspraxis ergibt und nicht aus ideologischen Gründen hergeleitet wird. Ziel einer Reform müsse ein Mitbestimmungssys-

tem sein, dass die gewachsene Vielfalt der Mitbestimmung respektiert. Zudem müsse eine Reform eine an die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse angepasste Mitbestimmungspraxis unterstützen. „Hürden bei der Beschäftigungssicherung und dem Beschäftigungsaufbau müssen beseitigt werden“, so das Fazit des Briefes an den BGL.



### Privatwirtschaftliche Betätigung der Kommunen

## Revision gegen „INNOVATIO-Urteil“

Liest jemand das Ergebnis des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen INNOVATIO GmbH, so könnte er zu dem Ergebnis kommen, dass die Privatwirtschaft eine Niederlage erlitten hat.

Die Stadtwerke-Servicetochter INNOVATIO GmbH ist hauptsächlich im Bereich Gebäudemanagement tätig. Im Rechtsstreit hat die Berufungsinstanz die Untersagung des Landgerichts Düsseldorf, als quasi öffentlicher Betrieb nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft zu treten, aufgehoben. Angesichts der Urteilsgründe kann die Privatwirtschaft jedoch teilweise aufatmen. Die obergerichtlichen Entscheidungen aus Hamm (Gelsengrün), Düsseldorf und München sind nämlich im vollen Umfang bestätigt worden. Danach darf die öffentliche Hand ohne Vorliegen eines öffentlichen Zwecks und der weiteren in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung festgelegten engen Voraussetzungen, weiterhin der Privatwirtschaft keinerlei Konkurrenz machen. Dies gilt für die öffentliche Hand mit eigenen Firmen (Eigenbetrieben) oder 100 % eigenen privatrechtlichen Töchtern (als AG oder GmbH) und auch für solche Tochterunter-

nehmen, die durch einen über 50-prozentigen Anteil von der öffentlichen Hand beherrscht werden.

### **Besonderheiten des Einzelfalls**

Man fragt sich natürlich, warum der vom Handwerk angestrebte Prozess in 2. Instanz verloren wurde. Hier kommen die Besonderheiten des Einzelfalls zum Tragen. Der Rechtsstreit hat eine Beurteilung der INNOVATIO GmbH zum Streitgegenstand, die zu 50 % dem französischen Vivendi-Konzern und zu 50 % der Düsseldorfer Stadtwerke AG gehört. Letztere wiederum gehört zu 80 % der Stadt Düsseldorf und zu 20 % dem RWE-Konzern. Das Gericht hat im Ergebnis festgestellt, dass der beherrschende Einfluss der Stadt sich nur auf die Stadtwerke AG erstreckte, aber nicht auf die 50-prozentige Beteiligung der beherrschten Tochter der Stadtwerke AG, die INNOVATIO GmbH. Insoweit könne eine Sittenwidrigkeit im Sinne § 1 UWG unabhängig von der wegen Verstoßes gegen die Gemeindeordnung rechtsfehlerhaften Errichtung bzw. Gründung der Service-Tochter nicht festgestellt werden.

### **Handwerk legt Revision ein**

Nach Prüfung der Urteilsgründe ist der BGL mit seinen nordrhein-westfälischen Landesverbänden gemeinsam mit den Vertretern des nordrhein-westfälischen Handwerks der Auffassung, dass die Urteilsgründe für die Berufungsentcheidung nicht tragfähig sind. Deshalb besteht hinreichend Aussicht, die Revision erfolgreich beim BGH zu betreiben. Der Berufsstand des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus hat dem Handwerk seine politische Unterstützung zugesagt. Gleichzeitig führt der GaLaBau selbst beim BGH ein Revisionsverfahren hinsichtlich der Einrichtung der baden-württembergischen Stadt Offenburg (TBO). Im Unterschied zu INNOVATIO verwehrte das OLG Karlsruhe unter Bezug auf den Wortlaut der dortigen Gemeindeordnung die notwendige und in erster Instanz vom Landgericht Offenburg festgestellte Drittschutzwirkung. Im baden-württembergischen Fall ist somit jener Bereich, der im jüngsten Düsseldorfer Urteil bestätigt wurde, vom Gericht zum Nachteil der Kommunen ausgerechnet worden. Insoweit ist mit Spannung zu erwarten, wie sich der BGH in den beiden Revisionsverfahren verhalten wird. Kommt es zu einer gemeinsamen Beurteilung, obwohl zwei verschiedene Sachverhalte in derselben Auseinandersetzung zwischen Privatwirtschaft und Kommune zu beurteilen sind? Und das, obwohl zwei unterschiedlich formulierte Gemeindeordnungen aus zwei verschiedenen Bundesländern zu Grunde liegen?



## Wettbewerbsvorteile beim Einkauf

# Eine starke Gemeinschaft

Der deutsche Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hat im vergangenen Jahr im Wert von knapp 4 Milliarden DM Einkäufe für Investitionsgüter und Materialien getätigt. Dies entspricht einem Anteil von über 30 % der Umsatzerlöse. Demnach ist es folgerichtig, sich mit einer Optimierung des Einkaufes zu beschäftigen.

Jetzt ist es der GaLaBau-Service GmbH (GBS) gelungen, durch Kapitalbeteiligung an der BAMAKA AG – Einkaufesell-

schaft für die Bauwirtschaft – erhebliche Einkaufsvorteile für GaLaBau-Mitgliedsbetriebe zu erschließen. Die BAMAKA AG arbeitet seit rund 20 Jahren für klein- und mittelständische Bauunternehmen und verfügt über sehr interessante Einkaufsvorgünstigungen bei Baumaschinen und Zubehör, Personen-/Nutzfahrzeugen und verschiedenen Dienstleistungen. Mit ihrem Angebot bildet die BAMAKA AG ein Gegengewicht zur wachsenden Konzentration bei Herstellern, Handel und Dienstleistern. Die Bündelung von Einkaufsvolumen und besonders günstige Rahmenverträge mit Lieferanten eröffnen den Verbandsmitgliedern gute Konditionen im Einkauf. So bestehen beispielsweise äußerst attraktive Verträge mit Atlas, Audi, Daimler-Chrysler, DeTe-Mobil, KBS Bauchemie (Kretschmer), MAN, SEAT, Skoda, Südleasing, VW und Wacker.

Die Vergünstigungen sind je nach Anbieter sehr unterschiedlich: Es gibt Rabatt- bzw. Boni-Vereinbarungen oder Nettopreislisten mit den Vertragslieferanten.


Voraussetzung für die Erschließung der Einkaufsvorteile ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem GaLaBau-Betrieb und der BAMAKA AG. Diese regelt die Höhe der Provisionen der BAMAKA AG für deren Vermittlung. Erst mit der Unterzeichnung besteht die definitive Ein-

### Kosten für die Einkaufsberechtigung bei der BAMAKA AG

✓ Einkaufsberechtigte zahlen für die Vermittlung der günstigen Einkaufskonditionen der BAMAKA AG eine Provision, die sich je nach getätigtem Jahresumsatz auf 1 bis 2 % beläuft: je höher der Umsatz desto, geringer ist die Provision

✓ Für Eigengeschäfte der BAMAKA AG (Direktverkauf der BAMAKA an Einkaufsberechtigte) und vereinzelte Rahmenverträge im Bereich von Dienstleistungen fällt keine BAMAKA-Provision an.

kaufsberechtigung. Auf der Internetseite des BGL, unter der Adresse [www.galabau.de](http://www.galabau.de), kann im geschlossenen Mitgliederbereich für Internetberechtigte die Vereinbarung heruntergeladen und gedruckt werden. Selbstverständlich ist es möglich, diese auch bei der BAMAKA direkt anzufordern. Nach Erlangung der Einkaufsberechtigung erhalten die Betriebe ein Login und Passwort für den Internetzugang. Über diesen Internetzugang können die jeweils aktuellen Konditionen zu den bestehenden Einkaufsmöglichkeiten abgerufen werden. Des Weiteren erhalten neue Einkaufsberechtigte auch eine Herstellerliste zugesandt, die über die Einkaufsmöglichkeiten im Detail informiert. Eine Veröffentlichung der Konditionen ist aus Wettbewerbsgründen nicht möglich und würde bei den Vertragslieferanten zu Irritationen führen.

Wir möchten die GaLaBau-Mitgliedsbetriebe ermuntern, sich dieser sehr günstigen Einkaufsmöglichkeit zu bedienen. In den kommenden Monaten werden auf Grund erhaltener Anregungen weitere interessante Produkte in das Leistungsangebot der BAMAKA aufgenommen und insbesondere Verträge im Bereich von Baustoffen integriert. 

### Das können Sie günstiger einkaufen

Auf dem Einkaufszettel der BAMAKA AG steht eine lange Palette von Geräten und Ausrüstungen. Hier nur ein kleiner Auszug:

- ✓ Abbauhämmer
- ✓ Aggregate
- ✓ Bauchemie
- ✓ Baugeräte
- ✓ Baumaschinen
- ✓ Baupumpen
- ✓ Bohrhämmer
- ✓ Bürobedarf
- ✓ Büromöbel
- ✓ Elektrowerkzeuge
- ✓ Erdbohrgeräte
- ✓ Kunstharzmörtel
- ✓ Lasermesssysteme
- ✓ Leasing
- ✓ Miete Baugeräte, Baumaschinen, Bauzubehör
- ✓ Mobiltelefon
- ✓ Nutzfahrzeuge
- ✓ Pflastermörtel
- ✓ PKW
- ✓ Reifen
- ✓ Spielplatzgeräte
- ✓ Tiefbaugeräte
- ✓ Trennschneidegeräte
- ✓ Werkzeuge u.a

### So werden Sie Einkaufsberechtigter bei der BAMAKA AG

- ✓ Unterzeichnung der Vereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen GaLaBau-Mitgliedsbetrieb und der BAMAKA AG regelt
- ✓ Die Vereinbarung erhalten Sie im Mitgliederbereich des BGL ([www.galabau.de](http://www.galabau.de)) oder durch Faxanforderung mittels abgedrucktem Formular
- ✓ Neue einkaufsberechtigte GaLaBau-Unternehmen erhalten zu Beginn ihrer Einkaufsberechtigung eine Herstellerliste mit aktuellen Einkaufskonditionen
- ✓ Des Weiteren erhalten die Einkaufsberechtigten ein Login und Passwort zum Internet-Zugang der BAMAKA AG. Hier können die Konditionen zu jeder Zeit tagesaktuell eingesehen werden

## FAXANFORDERUNG

BAMAKA AG  
Linzer Straße 21  
53604 Bad Honnef

**Fax: 0 22 24 / 91 82 94**



**Ja, ich möchte Einkaufsberechtigter bei der BAMAKA AG werden**

Bitte senden Sie mir die erforderlichen Unterlagen zu.

Name/Anschrift:

.....

.....

.....



Bundesrat hat zugestimmt

## Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung

Die auf Druck der EU und der Wirtschaft ersatzlos gestrichene Regelung des § 50a Abs. 7 EStG (Abzugsteuer auf Vergütungen an ausländische Dienstleistungserbringer) wird aller Voraussicht nach in modifizierter Form wieder eingeführt. Der Bundesrat hat einem auch von der Bauwirtschaft geforderten Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bundesrats-Drucksache 383/01) zugestimmt. Es sieht die Einfügung neuer Vorschriften zum Steuerabzug bei Bauleistungen in das Einkommensteuergesetz sowie ergänzende Änderungen der Abgabenordnung vor. Im Folgenden sollen nur die Kernpunkte des neuen Gesetzes skizziert werden. Die Einzelbestimmungen sind erheblich komplexer und bedürfen daher auf jeden Fall einer sorgfältigen fallbezogenen Aufarbeitung:

● Bei in- und ausländischen Auftragnehmern, die nicht über eine sog. Freistellungsbeschei-

nigung verfügen und eine Bauleistung erbringen, soll ab 1. Januar 2002 der Auftraggeber einen Steuerabzug von 15 % des Bruttoentgelts für Rechnung des Leistenden einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Auftragnehmer kann sich den Abzugsbetrag in einem gesonderten Verfahren auf Steuerschulden, Vorauszahlungen und seinerseits einbehaltene und abzuführende Abzugsbeträge anrechnen lassen.

● Wer nicht bereits nach § 138 Abs. 1 AO der Gemeinde die Eröffnung seines Betriebs/seiner Betriebsstätte gemeldet hat, muss nun vor Beginn der Leistungserbringung eine formelle Anzeige beim zuständigen Finanzamt erstatten. Die Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

In der Hauptsache wird die erweiterte Meldepflicht wohl ausländische Auftragnehmer treffen. Aber auch inländische Auftragnehmer sollten sich vor-

erst nicht in Sicherheit wiegen: Um die begehrte Freistellungsbescheinigung zu erlangen, muss nämlich der Auftragnehmer gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen. Diesbezüglich lassen die gesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern Ermessensspielräume bei der Erteilung von Freistellungsbescheinigungen. Es steht zu befürchten, dass einzelne Finanzämter diese Spielräume ausschöpfen und sich dadurch bzw. durch den zu erwartenden Massenandrang die Ausgabe der Bescheinigungen im Einzelfall verzögern kann.

Vor diesem Hintergrund sollten sich GaLaBau-Unternehmer möglichst frühzeitig an ihre Steuerberater wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.  
*Dr. Jörg Stalf*  
*Steuerberater/Wirtschaftsprüfer*  
*Duske, Becker & Sozien, Berlin*

### Betriebsvergleich 2000 – Teilnahme noch bis 31.08.2001 möglich

Die Teilnahmeunterlagen zum Betriebsvergleich 2000 können noch bis zum 31. August 2001 eingereicht werden. Nutzen Sie die Chance Ihre Stärken auszubauen und auf die erkannten Schwächen mit den geeigneten Maßnahmen zu reagieren. Bedenken Sie auch, dass die Banken im Rahmen des anstehenden Ratings künftig den Nachweis effizienter Controllingmaßnahmen und voraussichtlich eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren verlangen werden. Wenn das Rating kommt, müssen Sie diese Zahlen vorlegen können. Beginnen Sie also schon jetzt mit der Aufzeichnung und Auswertung der Daten. Als hilfreiches Instrument bietet Ihnen die GaLaBau-Service GmbH den Betriebsvergleich an. Nutzen Sie die Chance der jährlichen Teilnahme. Fragen beantwortet Ihnen Herr Scheer unter Tel. 02224-770725.

### >> DIETRICH KUSCHE WEITER VORSITZENDER DES AK BAUMPFLERGE

DiETRICH KusCHE wurde für weitere drei Jahre in seinem Amt als erster Vorsitzender des BGL-Arbeitskreises Baumpfllege bestätigt. Zwei große Erfolge konnte der Arbeitskreis zudem im letzten Monat verzeichnen: Nach jahrelangen Verhandlungen mit den Tarifpartnern legalisierte die Gartenbauberufsgenossenschaft im Juni den Einsatz der Motorsäge im Seil. Das Leonardo-da-Vinci-Programm Aus- und Weiterbildung zum European Treeworker schloss mit einem erfolgreichen internationalen Symposium in der Tschechischen Republik ab. Im Rahmen von AWEB wurden in 11 europäischen Ländern zahlreiche Zertifizierungen durchgeführt und insgesamt über 150 European Treeworker zertifiziert.

Der Arbeitskreis, der am Rande des Europäischen Baumpfllegekongresses in Prahonice bei Prag eine Mitgliederversammlung abhielt, behandelte außerdem folgende Themen:

- ESAB, die der Arbeitskreis ebenso wie die Vorgängerversion RSB in der vorliegenden Form ablehnt
  - Gelbdruck ZTV
  - Mitwirkung bei Tagungen
- Das nächste Treffen des Arbeitskreises wird vom 26. bis 27. Oktober 2001 in Münster stattfinden.

### >> LANDESGARTENSCHAU OELDE ZIEHT BILANZ

In der ersten Hälfte der Landesgartenschau Oelde haben insgesamt 750.000 Gäste Aue, Park und Gärten besucht. Diese Zwischenbilanz haben die Veranstalter jetzt gezogen. 350.000 Besucher lösten eine Tageskarte, rund 400.000 haben eine Dauerkarte oder sind Kinder mit freiem Eintritt. Täglich kommen zwischen 6.000 und 13.000 Gäste.

### Steuertermine September 2001

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer Lohnkirchensteuer Solidaritätszuschlag	August 2001	10. September	17. September
Umsatzsteuer	August 2001 ohne Fristverlängerung	10. September	17. September
Umsatzsteuer	August 2001 mit Fristverlängerung	10. September	17. September
Umsatzsteuer	2. Quartal 2001 ohne Fristverlängerung	10. September	17. September
Einkommensteuer Kirchensteuer	3. Quartal 2001	10. September	17. September
Körperschaftsteuer	3. Quartal 2001	10. September	17. September


**Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt!**  
Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen oder bei der Übergabe oder Übersendungen von Schecks.

Die Autokennzeichen zeigen, dass die Besucher aus bis zu drei Stunden entfernten Städten kommen. Damit wird das prognostizierte Einzugsgebiet von einer einstündigen Anreise deutlich überschritten.

Besuchermagnet ist das „Maus Oleum“, eine Ausstellung zur „Sendung mit der Maus“ in der Olympiahalle. Bis Anfang Juli haben rund 47.000 Menschen das Maus-Museum besucht.

Auch der Erlebnisunterricht auf der Landesgartenschau findet starken Zuspruch. Rund 18.200 Schüler waren bislang im Klassenverband auf der Gartenschau; rund 38% der Klassen haben dabei eines der 24 pädagogischen Angebote gebucht. Bis zum Ende der Gartenschau sind bereits etwa ein Drittel der Unterrichtsstun-

den voraus gebucht. Der Renner sind dabei die Mühlenführung, der Bau eines Kistenkarrens und allen voran das Backen in der gläsernen Miele-Küche.

Zu den bislang 27 Sonderveranstaltungen sind rund 35.000 zahlende Gäste gekommen. Allein das Feuerwerk „Faszination am Mühlensee“ haben 10.000 Gäste gesehen. 

### **>> RICHTLINIEN FÜR INNENRAUMBEGRÜNUNGEN ÜBERARBEITET**

Ab dem 01. August 2001 kann der Gelbdruck der „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen“ gegen Einsendung von DM 10,- (Briefmarken) bei der FLL angefordert werden. Die „Richtlinie für Innenraumbeg-


rünungen“, wie sie abgekürzt heißt, hat die FLL erstmals 1996 veröffentlicht. Sie stellt den allgemein anerkannten Stand der Technik dar. Neue Forschungsergebnisse, Entwicklungen und Erfahrungen sowie das neue Pflanzenschutzgesetz machten eine Überarbeitung durch den FLL-Arbeitskreis notwendig.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie wurde u.a. dem neuen Pflanzenschutzgesetz von 1998 Rechnung getragen (insbesondere Indikationszulassung ab Juli 2001), technische Neuerungen wurden berücksichtigt sowie das Pflanzensortiment angepasst. Weiterhin wurden Musterformblätter für einen Bauvertrag/Pflege- und Wartungsvertrag für Innenraumbegrünungen überarbeitet.

Die FLL informiert alle betrof-

fenen Fachkreise und in der Fachpresse über das Erscheinen des Gelbdruckes. Jede(r) kann im Rahmen eines offiziellen Einspruchsverfahrens vom 01.08.-01.11.2001 Einsprüche geltend machen. Sie sollten als solche kenntlich gemacht werden, möglichst klar formuliert sein und können an die FLL-Geschäftsstelle geschickt werden.

Im November 2001 wird der FLL-Arbeitskreis Innenraumbegrünung alle bis dahin eingegangenen Stellungnahmen beraten und gegebenenfalls in die Richtlinien einarbeiten.

Der Gelbdruck ist für 10,- DM in Briefmarken zu beziehen bei der Geschäftsstelle der FLL, Colmantstr. 32, 53115 Bonn, Fax: 0228 / 690029, E-Mail: [info@fl.de](mailto:info@fl.de), homepage: [www.fl.de](http://www.fl.de) 



Darauf hat der GaLaBau lange gewartet: Jetzt ist eine Neuregelung in Kraft, die Rechtssicherheit schafft. Das Thema des Monats beleuchtet die Einzelheiten

# Legalisiert: Einsatz von Motorsägen bei der Seilklettertechnik

BGL STOLZ AUF DEN DURCHBRUCH

Zukünftig ist der Einsatz der Motorsäge unter Verwendung der Seilklettertechnik in der Baumpflege zulässig. Mit Vorstandsbeschluss vom 18. Juni 2001 hat die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG) eine neue Durchführungsanweisung zu § 3, Durchführung von Baumarbeiten, der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 4.2) beschlossen. Personen, die eine von der GBG festgelegte Fortbildung „Seilklettertechnik in Verbindung mit dem Einsatz der Motorsäge“ erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Motorsäge unter Verwendung der Seilklettertechnik in der Baumpflege einzusetzen, ohne gegen eine Unfallverhütungsvorschrift zu verstoßen.

Im Folgenden werden die Inhalte des Vorstandsbeschlusses näher erläutert sowie die Sicherheitsregeln und die Weiterbildungsinhalte beschrieben.

Die neue Durchführungsanweisung zur UVV VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ § 3 Absatz 2 löst das Verbot des Motorsägenesatzes in der Seilklettertechnik ab, wie es in der alten Durchführungsanweisung noch enthalten war. Darin waren „als sichere Standplätze beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten... anzusehen:

- ...  
- gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.

#### Erläuterung

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren keine geeigneten und geprüften Techniken von der Berufsgenossenschaft zugelassen.

Die alte Erläuterung wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 18. Juni 2001 mit dem Verweis auf die neu erarbeiteten „Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone unter Einsatz geeigneter motorisch angetriebener Baumpfleegeräte“ und die dazugehörigen Weiterbildungsinhalte gestrichen. Die Erarbeitung dieser Sicherheitsregeln und der dazugehörigen Weiterbildungsinhalte hat innerhalb der Gartenbau-Berufsgenossenschaft lange Jahre in Anspruch genommen, galt es doch, einen Konsens für die unterschiedlichen Interessen der Sozialpartner zu finden. Mit der nun verabschiedeten Fassung konnten sich beide Seiten einverstanden erklären. Die wichtigsten Punkte werden hier erläutert. Die ausführliche Fassung ist bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel oder beim BGL erhältlich.

Arbeit dort, wo

- Hubarbeitsbühnen
- Gerüste
- Arbeitsbühnen, -körbe, -plattformen und -gerüste nicht geeignet eingesetzt werden können.

Dem BGL-Arbeitskreis Baumpflege war es wichtig, dass der Einsatz der Seilklettertechnik nicht auf wenige Ausnahmen eingeschränkt wird, sondern immer dann erlaubt ist, wenn andere Methoden nicht geeignet eingesetzt werden können! Diese Formulierung ist übrigens identisch mit der des GUV-23.6-Papiers.

In **Kapitel 2** der Sicherheitsregeln werden die „Anforderungen an Personen“, die mit der Motorsäge im Baum arbeiten, festgelegt. So sollen diese gemäß VSG 4.2 § 2 tauglich und fachkundig sein, die Weiterbildung in diesen Arbeitsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben und gesundheitlich tauglich sein. Darüber hinaus ist eine Mischstätigkeit anzustreben und Akkordarbeit nicht gestattet.

**Kapitel 3** regelt die „Voraussetzungen“ für eine anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Fortbildung. Diese soll beinhalten:

- Fortbildung als Fachagrarwirt „Baumpflege und Baumsanierung“ oder
- Ausbildung als Gärtner, Forstwirt, Winzer oder Landwirt mit mindestens dreijähriger Praxis in einem Fachbetrieb der Baumpflege (Baumchirurgie) oder langjährige



Der Umgang mit der Seilklettertechnik erfordert eine professionelle Ausrüstung und eine gründliche Ausbildung

## Sicherheitsregeln

### 1. Zweck

Diese Sicherheitsregeln erläutern die UVV VSG 4.2 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft bezüglich der erforderlichen Maßnahmen der Kletter- und Sicherungstechniken beim Besteigen und Arbeiten in Bäumen unter Einsatz der Motorsäge.

Die seilunterstützten Arbeitsverfahren dienen zum Besteigen von Bäumen im Stamm und Kronenbereich und zur Personensicherung während der



**Die Motorsäge: bislang verboten, jetzt aber im Rahmen der Seilklettertechnik in der Baumpflege erlaubt**

aktive (mindestens fünf Jahre) Tätigkeit in der Baumpflege oder

- Weiterbildung als European treeworker
- und mindestens nachweislich ein einwöchiger Lehrgang „Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten“ in einem Fachbetrieb oder einem Lehrgang an einer anerkannten Ausbildungsstätte
- und eine Fortbildung entsprechend der Richtlinie für seilunterstützte Arbeitsverfahren unter Verwendung motorisch angetriebener Baumpflegegeräte, die auch Rettungsmaßnahmen im Baum beinhalten.

Fortbildung und Abschluss in anderen europäischen Mitgliedsstaaten müssen gleichwertig sein.

Die Aufnahme des European treeworker war dem BGL-Arbeitskreis ein besonderes Anliegen. Ziel war, diese noch relativ junge, aber europaweit einheitliche Zertifizierung, die der BGL maßgeblich mit erarbeitet hat, auch in der VSG zu verankern und langfristig die Bedeutung dieses Abschlusses zu steigern.

Ausbildungsstätten und Ausbilder, die die Weiterbildung gemäß der VSG 4.2 anbieten wollen, müssen sich zuvor von

der GBG akkreditieren lassen. Die ausgebildeten Versicherten werden nach bestandener Prüfung von der Bildungsstätte an die GBG gemeldet und erhalten von dieser einen Ausweis.

**Kapitel 4** „Leitung und Aufsicht“ enthält Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung und Baumsicherheitsbeurteilung. Auch wird hier festgelegt, dass sämtliche seilunterstützte Arbeitsverfahren nur von mindestens 2 in seilunterstützte Arbeitsverfahren ausgebildeten und vollständig ausgerüsteten Personen durchgeführt werden dürfen. Damit kann jederzeit für Erste Hilfe oder Rettung gesorgt werden.

Diese Personen müssen am Einsatzort in Ruf- und Sichtverbindung zueinander stehen.

Alle Personen, die mit der Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren betraut werden, müssen ausgebildete Ersthelfer sein.

**Kapitel 5** „Körperschutz“ und **Kapitel 6** „Ausrüstung für die Seilklettertechnik“ widmen sich der persönlichen Schutzausrüstung, die zu benutzen ist, und der entsprechenden Normierung der sicherheitstechnischen Ausrüstung.

Um die Rettung eines Kletterers immer garantieren zu können, schreibt **Kapitel 7** „Rettung und Erste Hilfe“ regelmä-

ßige Rettungsübungen, mindestens jährlich, und die Anwesenheit einer voll ausgerüsteten zweiten Person vor.

**Kapitel 8** „Seilunterstützte Arbeiten“ geht auf die Technik des Kletterns ein und gibt Maßnahmen vor, die der Kletterer zu seiner eigenen Sicherheit beachten muss.

**Kapitel 9** „Werkzeug- und Geräteinsatz“ der Sicherheitsregeln schreibt unter anderem vor, dass bei der Gefahr einer Seildurchtrennung eine doppelte Sicherung zu erfolgen hat. Es müssen gegebenenfalls Sicherheitsseile mit Durchtrennschutz verwendet werden. Halteseile von Arbeitsgeräten müssen Sollbruchstellen aufweisen.

Beim Einsatz von Motorsägen, Handsägen und motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten muss mindestens ein Seil mit Durchtrennschutz verwendet werden. Es dürfen nur solche Sicherheitsseile verwendet werden, deren Sicherheit in

einem Durchtrennversuch nach DIN EN 381 Teil 2 nachgewiesen wurde.

**Kapitel 10** „Arbeitseinsatz“ war insbesondere wegen seiner Pausenregelung lange und heftig umstritten. Der BGL lehnte eine starre Zeitenfestlegung ab. Er forderte unter anderem die Aufnahme von Parametern wie Klima, Größe und Schwierigkeitsgrad des zu besteigenden Baumes, die Art der Pflegemaßnahmen, welche die körperlichen Fähigkeiten des Kletterers maßgeblich beeinflussen – und damit auch die Notwendigkeit einer Pause. Mit dem letztendlich ausgehandelten Wortlaut ist die gewünschte Flexibilität des Unternehmers weitestgehend erzielt worden. Deshalb stimmte der BGL folgender Regelung zu:

„Der Versicherte soll unbeschadet der nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhaltenden Ruhepausen nach zwei Stunden Arbeitszeit 15 Minuten und



**Die Beschaffenheit des Baumes ist wichtig für die Pausenregelung. Klima, Größe und Schwierigkeitsgrad des zu besteigenden Baumes und die Art der Pflegemaßnahmen müssen dabei berücksichtigt werden**



**Der Motorsägeneinsatz bei der Seilklettertechnik ist jetzt auch in Deutschland legalisiert**

nach weiteren zwei Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Regenerationszeit einlegen. Der Beginn dieser Regenerationszeiten kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer im Einzelfall angemessen nach vorne oder hinten verschoben werden.

Nach sechs Stunden Arbeitszeit am Seil im Baum mit der Motorsäge ist diese Tätigkeit zu beenden. Bei den Stundenangaben handelt es sich um reine Arbeitszeiten am Seil im Baum mit der Motorsäge.“

Im **11. und letzten Kapitel** „Aufbewahrung, Wartung, Materialkontrolle“ wird die Qualitätskontrolle und Wartung der Ausrüstung beschrieben.

### Weiterbildung


Neben den Sicherheitsregeln hat die GBG auch die Inhalte der Fortbildung „Seilklettertechnik (SKT) in Verbindung mit dem Einsatz der Motorsäge“ verabschiedet. Ein fünftägiger Kurs A mit insgesamt 40 Stunden und nicht mehr als 5 Teilnehmern

pro Ausbilder hat zum Ziel, die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit Handgeräten sowie Rettung und Erste Hilfe für Verunglückte zu vermitteln.

Ein Kurs B, der ebenfalls 5 Tage mit 40 Stunden umfasst und nur 4 Teilnehmer pro Ausbilder vorsieht, vermittelt den Teilnehmern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit Motorgeräten sowie für die Rettung und Erste Hilfe der Verunglückten. Der erfolgreiche Abschluss des Kurses B ist die Voraussetzung für die zukünftige Arbeit mit der Motorsäge im Seil. Dabei hat der BGL erreicht, dass Kurs A nicht zusätzlich zwingend vorgeschrieben wurde, sondern dass für Kurs B lediglich das Know-how des ersten Kurses nachgewiesen werden muss. Der BGL wollte der Tatsache Rechnung

tragen, dass seit Jahren die reine Seilklettertechnik auch ohne Weiterbildungskurse erlaubt war und zusätzliche Kurse nicht neu eingeführt werden. Stellt man jedoch bei der Prüfung des Kurses B gravierende Sicherheitsmängel beim Klettern fest, führt dies zu einem sofortigen Ausschluss von der Prüfung.

Mit der Novellierung der VSG 4.2 und den verabschiedeten

Sicherheitsregeln sowie Weiterbildungsinhalten ist der Motorsägeneinsatz beim Klettern endlich auch in Deutschland erlaubt! Dem BGL war es bei den jahrelangen Verhandlungen wichtig, dass die Sicherheit des Kletterers oberste Priorität besaß und dass eine zusätzliche Belastung und ein mehr an Bürokratie für die Unternehmer so gering wie nötig gehalten werden musste. 

*Der Vorstand der Gartenbau-Berufsgenossenschaft hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 einstimmig beschlossen:*

### **Durchführungsanweisung zur UVV VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ § 3 Absatz 3**

1. Als sichere Standplätze beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten sind zum Beispiel anzusehen:

- ✓ Der Erdboden, wenn keine Rutschgefahr besteht,
- ✓ Hubarbeitsbühnen,
- ✓ Gerüste,
- ✓ Arbeitskörbe, -plattformen und -bühnen,
- ✓ gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.

Auf die Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone unter Einsatz geeigneter motorisch angetriebener Baumpfleegeräte sowie die dazu gehörigen Weiterbildungsinhalte wird verwiesen.

2. Für Arbeiten mit nicht motorisch angetriebenen Geräten sind als sichere Standplätze zum Beispiel auch anzusehen:

- ✓ Gegen Abgleiten, Umkanten und starkes Durchbiegen gesicherte Anlegeleitern,
- ✓ Stehleitern,
- ✓ mechanische Leitern,
- ✓ gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn bei Standplätzen auf Ästen über 3 m Höhe Sicherungen gegen Absturz verwendet werden.

3. Als geeignete Hilfsmittel zur Sicherung gegen Absturz sind zum Beispiel anzusehen:

- ✓ Umwehrte Arbeitsbühnen, -körbe, -plattformen und -gerüste, persönliche Schutzausrüstung, die der 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen 8. GSGV) entsprechen. Auf die in VSG 1.1 Anlage 4 aufgeführten Normen wird verwiesen.

4. Hinsichtlich des Einsatzes von mechanischen Leitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ BGVD 36 hingewiesen. Bezüglich des Einsatzes von Leitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ VSG 2.3 verwiesen.

Kommentar von  
Dietrich Kusche,  
Vorsitzender des BGL-  
Arbeitskreises Baum-  
pflege, zur Legalisie-  
rung des Motor-  
sägeneinsatzes in  
der Seilklettertechnik

# Endlich darf mit der Motorsäge gearbeitet werden

## LEGALISIERUNG IN DER SEITKLETTERTECHNIK

Über 25 Jahre lang habe ich auf die Legalisierung des Motorsägeneinsatzes in der Seilklettertechnik gewartet und mich insbesondere in den letzten drei Jahren, in meiner Funktion als Vorsitzender des BGL-Arbeitskreises Baumpflege, intensiv damit auseinandergesetzt, wie bereits mein Vorgänger und viele, weitere Mitstreiter auch.

Warum hat es dennoch so lange gedauert, bis die VSG 4.2 novelliert wurde? Diese Frage ist nicht nur für Außenstehende schwer zu beantworten. Auch ich, als involvierter Ehrenamtlicher, musste erst die Komplexität des Sachverhaltes, die politische Dimension der Thematik und die Verknüpfung mit anderen, nicht fachlichen, Punkten erkennen und verstehen. Erst dadurch konnte ich verstehen, warum diese Entscheidung so viel Zeit in Anspruch nahm.

Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr auch die deutschen Baumpfleger diese, im europäi-



*Dietrich Kusche*

schen Ausland längst etablierte Arbeitsmethode legal praktizieren können. Durch die dafür notwendige und geregelte Weiterbildung und Zertifizierung wird eine bisher latent vorhandene Unfallursache, bedingt durch „selbstgestricktes Weiterbilden“ in den Betrieben, vermieden. Jetzt hat Deutschland mit seinen europäischen Nachbarn, dank dieser Novellierung, endlich Wettbewerbsgleichheit erzielt und wird nicht länger von den ausländischen Kollegen belächelt.


Dass die Legalisierung des

Motorsägeneinsatzes in der Kletterseiltechnik im letzten Jahr so massiv vorangetrieben wurde, beruhte auf folgenden, für uns günstig wirkenden Tatsachen:

- seit ehren- und hauptamtliche Vertreter unseres Verbandes aktiv in den Gremien der Berufsgenossenschaft vertreten sind, können sie massiv unsere Belange sowie fachliches Wissen einbringen und eine erfolgreiche Überzeugungsarbeit leisten.
- der Bundesverband der Unfallkassen hat im August 2000 für kommunale Arbeitnehmer die GUV 23.6 „Merkblatt für den Motorsägeneinsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik“ veröffentlicht, die den Motorsägeneinsatz legalisiert. Damit wurde unsere Berufsgenossenschaft erheblich unter Druck gesetzt, galt es doch, für die, bei der GBG versicherten Beschäftigten, Gleiches zu erreichen.

- eine von einem Mitgliedsbetrieb eingereichte Klage zu diesem Thema versetzte die GBG zusätzlich in Handlungsnot.
- der Wechsel an der Spitze der GBG und damit verbunden der Wunsch, keine „Baustellen“ an den Nachfolger zu hinterlassen.

Insgesamt ist der Erfolg umso höher zu bewerten, da wieder einmal nachgewiesen werden konnte, dass die Konsensfähigkeit der Sozialpartner in unserer Branche, diesmal im Bereich der Unfallversicherung, zum Wohle von Arbeitgebern und Beschäftigten des Berufsstandes funktioniert.

Zu guter Letzt hoffe ich nun, dass sich möglichst viele Ausbildungseinrichtungen bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft akkreditieren lassen. So kann möglichst bald die Weiterbildung und Zertifizierung der Kletterer erfolgen – zum Wohle der Bäume und vor allem der Versicherten. 



**ELCA-Präsident Antoine Berger, der Präsident des tschechischen Verbandes Jaromir Opravil, der ehemalige ELCA-Präsident Erris P. van Ginkel, ELCA-Geschäftsführer Dr. Hermann J. Kurth, ELCA-Vizepräsident Werner Küsters und ELCA-Vizepräsident und Vorsitzender des ELCA-Arbeitskreises der Betriebe Nico Wissing (v.l.n.r.)**

### Öffnung nach Osteuropa

## ELCA begrüßt tschechische Landschaftsgärtner

Am 30. Juni 2001 pflanzte der Präsident der European Landscape Contractors Association (ELCA), Antoine Berger aus der Schweiz, im Arboretum in Pruhonice einen von der Baumschule Lappen aus Deutschland gestifteten Baum. Damit sollte die kommende Aufnahme der Tschechischen Republik in die EU, aber vor allem auch die Mitgliedschaft des tschechischen Galabau-Verbandes im europäischen Verband symbolisch dokumentiert werden. Jiri Junek (Dipl.-Ing.), Vertreter des tschechischen Landwirtschaftsministeriums und Direktor der Forschungsanstalt für Forstwesen in Strnady, Vaclav Stransky (Dipl.-Ing.), Vertreter des tschechischen Landwirtschaftsministeriums, Jaromir Opravil, Vorsit-

zender des tschechischen Verbandes und viele seiner Mitglieder nahmen an der Veranstaltung teil.

Die ELCA als europäischer Verband ist besonders stolz darauf, Vorreiter der Integration zu sein. Sie nimmt Mitglieder auf, bevor die Politik dies offiziell umsetzt. Mit seiner Mitgliedschaft wird der tschechische Verband nicht nur die Arbeit in Brüssel mitbestimmen können. Er wird auch in einen regen Austausch junger Landschaftsgärtner eingebunden und sowohl junge Europäer betreuen als auch junge Tschechen quer durch Europa zur beruflichen Weiterbildung schicken. Somit kann der tschechische Verband der Landschaftsgärtner konkret dazu beitragen, Europa mitzugestalten. 

### Die Branche am nördlichen Wendekreis

## GaLaBau in Finnland


An dieser Stelle berichten wir regelmäßig über die Situation der GaLaBau-Betriebe in anderen Ländern. Diesmal informieren wir über den GaLaBau in Finnland.

Die Auftragslage der finnischen GaLaBau-Betriebe ist zufriedenstellend, auch wenn

die ökonomischen Erwartungen nicht so gut sind wie in vorherigen Jahren. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung im Bauwesen sind beide positiv einzuschätzen. Besonders im Privatgartenbereich gibt es einen starken Zuwachs. Der finnische Ga-

LaBau-Verband hat zur Zeit 51 Mitgliedsfirmen. Die Qualitäts- und Geschäftsausbildung wurde im vergangenen Jahr erfolgreich weiter geführt. Inzwischen haben acht Firmen des Verbandes das Recht, das Qualitätskennzeichen zu benutzen. Auch die Weiterbildung der Angestellten macht gute Fortschritte. Zudem wird es erstma-

lig eine Statistik der Mitgliedsfirmen geben.

Die finnischen GaLaBau-Betriebe planen und diskutieren derzeit eine Zusammenarbeit mit Gemeinden. Gerade jetzt, wo Gartenarbeiten zunehmend von Privatfirmen übernommen werden, sind solche Kooperationen außerordentlich sinnvoll. 

### Neuer Fortbildungslehrgang

## Bauleiter Landschaftsbau

Die Akademie Landschaftsbau Weihenstephan bietet ab Januar 2002 einen neuen Fortbildungslehrgang „Bauleiter im Landschaftsbau“ an. Auf Initiative des VGL Bayern wurde eine auf die Praxis ausgerichtete Qualifizierungsmaßnahme entwickelt und vor kurzem vom Fachbeirat der Akademie Landschaftsbau Weihenstephan verabschiedet. Der vom VGL Bayern getragene Lehrgang beginnt am 14. Januar nächsten Jahres. Er beinhaltet sieben mehr-

tägige Kurse zu den Themengebieten Baustellenvorbereitung, Baustellendurchführung und Baustellenabschluss. Information und Anmeldung: Akademie Landschaftsbau Weihenstephan GmbH, Wippenhauser Str. 65, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 48 78 19 Fax: 08161 / 487848 E-Mail: info@akademie-landschaftsbau.de Internet: www.akademie-landschaftsbau.de

### Personalien

**Thomas Wirz** (42) heißt der neue Geschäftsführer der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel. Er tritt damit die Nachfolge von Justus Beil an, der 13 Jahre lang in dieser Position tätig war.

Wirz ist wie Beil Jurist. Er hat seine berufliche Laufbahn an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster begonnen, ehe er als Rechts- und Steuerreferent zum Deutschen Sparkassen- und Giroverband nach Bonn wechselte. Den Weg zur Sozialversicherung fand er im Jahr 1993 als Justitiar bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen. Im März 1999 übernahm er die Position des stellvertre-

tenden Geschäftsführers bei den Sächsischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern in Neukieritzsch, im Oktober die Position des Geschäftsführers.

...  
**Justus Beil** war insgesamt über 22 Jahre bei den Sozialversicherungsträgern des Gartenbaus tätig. Sein Amt umfasste gleichzeitig die Geschäftsführung der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt sowie der Alterskasse, der Krankenkasse und der Pflegekasse für den Gartenbau.

# Neuer Rahmenvertrag für Landschaftsgärtner

## Thema: Reifen

Im Juni 2001 wurde für die Mitglieder der Landesverbände ein Rahmenlieferabkommen mit der FIRMA HOLERT KONZ GmbH Reifen und Autoservice abgeschlossen.

Inhalt: Günstige Einkaufsmöglichkeiten für Reifen, Stahlfelgen und Service.



### Rabatte auf gültige Herstellerpreise (Reifen):

PKW	So:	32 - 44%
	GJ:	38 - 40%
	Wi:	37 - 59%
Offroad:		24 - 35%
LLKW:		18 - 37%
LKW:		14 - 36%
MPT:		22 - 30%
Tieflader:		14 - 34%
Motorrad + Roller:		15 - 38%



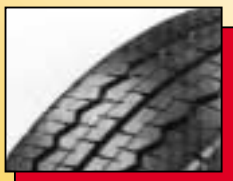
Informationen zu weiterführenden Einzelheiten sowie Ihre persönliche SERVICE CARD erhalten Sie bei der Geschäftsstelle Ihres Landesverbandes.



**Ganz Aktuell**

## Die Sommer-Aktion

**z.B: Sommerreifen**



185 R 14 C z.B. von FULDA  
**90,- DM** zzgl. MwSt.



195 R 14 C z.B. von BRIDGESTONE  
**120,- DM** zzgl. MwSt.

**Weitere Größen und Modelle im Angebot**

**Gültig  
ab sofort bis  
15.09.2001  
bei allen Holert Konz  
Niederlassungen**  
Information zu den Niederlassungen finden Sie auch unter  
[www.holertkonz.de](http://www.holertkonz.de)

**Nutzen Sie  
die günstigen  
Einkaufskonditionen**



**Geprüfter  
Buschholz-  
hacker nach  
Maschinen-  
richtlinie  
(GBG15,  
S16)**

### Blickpunkt Sicherheit

## Augen auf beim Gebrauchtmaschinenkauf

Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues greifen aus nachvollziehbaren Gründen immer wieder auf gebrauchte Maschinen zurück. Hier können oft günstig gute Geräte angeschafft werden, insbesondere wenn die betrieblichen Einsatzzwecke und –zeiten eine Neuanschaffung nicht rechtfertigen.

Bei der Anschaffung solcher gebrauchten Geräte ist aber nicht nur auf den „Originalzustand“ zu achten, das heißt ob alle Teile, Schutzvorrichtungen und Zusatzgeräte vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Darüber hinaus kann es sein, dass diese Maschinen während ihrer Nutzungszeit in irgendeiner Form nachgerüstet werden mussten. In diesem Fall wäre der Vorbesitzer verpflichtet gewesen, diese Nachrüstung durchzuführen. In aller Regel wurden und werden Besitzer solcher Maschinen bei den routinemäßigen Besichtigungen durch

Außendienstmitarbeiter der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf diese Nachrüstung hingewiesen und aufgefordert, diese Mängel zu beheben. Grund für eine solche Nachrüstung ist die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) von 1997. Dies ist eine Europäische Richtlinie, die in deutsches Recht umgesetzt wurde. Demnach soll an bekannt gefährlichen Maschinen nachträglich die Sicherheit hergestellt werden, die an Neumaschinen aufgrund der Maschinenrichtlinie gefordert wird. Für den Zuständigkeitsbereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft kommen hier z.B. der Buschholzhacker, der Gabelstapler und der LKW-Ladekran in Frage.


Im Falle des LKW-Ladekranes wurden die Unternehmer auch von den Fachwerkstätten und Lieferanten auf die Nachrüstung der Bedienelemente hingewiesen.

Anders sieht es im Bereich der Buschholzhacker aus, da

hier auch eine höhere Unfallgefahr festzustellen ist. Zudem sind hier immer noch Altgeräte (bis zu 15 Jahre alt) anzutreffen, die aufgrund geringer jährlicher Laufzeit immer noch eingesetzt werden können. An diesen Maschinen ist dann auch oft noch ein GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) zu finden. Dies war zwar für den Zeitpunkt des Baues aufgrund der damaligen Vorschriftenlage gerechtfertigt, ist aber mittlerweile nicht mehr aktuell. So ist in einem Falle an einem solchen, nicht nachgerüsteten Buschholzhackergerät einem jungen Praktikanten der Arm abgerissen worden. Bei der Untersuchung dieses Unfalles stellte sich heraus, dass die schwere Verletzung durch die geforderte Nachrüstung hätte vermieden werden können. Hier wird die Hauptgefahr deutlich, die von einem solchen Gerät ausgeht. Die Einzugswalzen als Zuführinstrumente, um das Holz zu den Hackscheiben zu transportieren, erfassen die Hand, den Handschuh oder den Ärmel der Bedienerperson. Außerdem kann durch einziehendes Häckselgut der Bediener an Handschuh oder Ärmel erfasst und an die Walzen herangezogen werden. Bei Buschholzhackern

müssen zwei Bauteile gegebenenfalls nachgerüstet werden: der Einführtrichter und die Schaltstellungen des Schaltbügels. Der Nachrüstungsumfang ist dabei abhängig vom Baujahr. Entsprechend verlängerte Trichter stellen sicher, dass Personen erst gar nicht in die Nähe der Einzugswalzen geraten. Durch die geänderte Schaltstellungsanordnung soll im Ernstfall durch Ziehen und Drücken des Schaltbügels eine Position erreicht werden, die der Person hilft, die dennoch von den Walzen erfasst wurde.

Gabelstapler müssen in Zukunft eine Fahrerrückhalteeinrichtung aufweisen. In der Vergangenheit wurden immer wieder Fahrer durch das umkippende Fahrzeug erschlagen, da sie vom Sitz herunterrutschten und unter den Stapler gerieten.

Die Schilderung dieser Umstände zeigt dem Unternehmer im GaLaBau, dass es nicht so einfach ist, eine gebrauchte Maschine zu kaufen. Als Verantwortlicher für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen muss er sicherstellen, dass alle Maschinen und Geräte dem derzeit sicheren Stand der Dinge entsprechen. Kauft er eine auf den ersten Blick korrekt ausgestattete Maschine, so sollte er auf den zweiten Blick auch feststellen können, ob eine eventuell notwendige Nachrüstung stattgefunden hat. Dies ist zugegebenermaßen nicht einfach. Aus diesem Grund kann jeder, der vor dem Erwerb einer Gebrauchmaschine steht, die Mitarbeiter der Technischen Abteilung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft einschalten. So kann er sicher gehen – auch durch eine Beratung vor Ort –, dass alles in Ordnung ist. Diese Beratung ist kostenlos und kann viel Ärger und Kosten ersparen. 

*Uwe Böckmann, Gartenbau-Berufsgenossenschaft*

## Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsgebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis f. Mitglieder, (N) = Preis f. Nichtmitglieder,  
(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende  
Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich bei:

- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen  
**Fax (0 61 22) 9 31 16-24**
- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen (FLH)  
**Fax (0 40) 34 48 77**
- LV Hamburg  
**Fax (0 40) 84 90 02 69**
- LV Westfalen-Lippe  
**Fax (0 23 85) 9 11 22 22**
- LV Berlin/Brandenburg  
**Fax (0 30) 8 15 35 08**
- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH  
**Fax (07 11) 9 75 66 20**
- LV Sachsen  
**Fax (03 52 04) 4 43 52**
- LV Rheinland  
**Fax (02 21) 7 15 10 41**
- Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan GmbH  
**Fax (0 81 61) 48 78 48**

### Termin Thema Veranstalter Gebühr

#### Zielgruppe 1: Unternehmer / Geschäftsführer

21.-23.09.2001	Strategische Betriebsentwicklung	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
21.-23.09.2001	Führungskompetenz und Mitarbeiterführung	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)
26.09.2001	Die Baumpflanzung – fachliche und rechtliche Aspekte	Grün-Company Baden-Württemberg	250,00 DM (M) 325,00 DM (N)

#### Zielgruppe 2: Bauleiter / technischer Betriebsleiter

26.09.2001	Mykorrhizaeinsatz in der Baumpflege	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	180,00 DM (M) 250,00 DM (N)
24.-25.09.2001	Bäume effektiv kartieren	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	310,00 DM (M) 410,00 DM (N)

#### Zielgruppe 4: Ausbilder

10.-12.08.2001	Stauden – Stufe V – Stauden für Dachbegrünung	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
10.-12.08.2001	Gestalten mit Pflanzen – Formen und Farben im Garten	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
10.-12.08.2001	Teichbau – Teichpflege	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)
20.-24.08.2001	Natursteinseminar	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	650,00 DM (M) 750,00 DM (N)
24.-26.08.2001	Rasenbau – Rasenpflege	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)
29.-30.08.2001	Moderne Baumpflege an Altbäumen	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	310,00 DM (M) 410,00 DM (N)
07.-09.09.2001	Holzbau im GaLaBau	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)
14.-16.09.2001	Historische Gärten Gartendenkmalpflege	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
14.-16.09.2001	Rosenbegleitgrün	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
21.-23.09.2001	Beton- und Schalungsbau	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)

## Internationaler Tag der Umwelt

# Plätze und Freiräume erhöhen die Lebensqualität in der Stadt



Wie ein grünes Band zog sich ein 200 Meter langer Rollrasen durch Stuttgarts Fußgängerzone


Den internationalen Tag der Umwelt haben die Verbände Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V., der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nürtingen genutzt, um mit einer grünen Installation das Thema Freiräume und Plätze in die Diskussion zu bringen.

Mit einem „Grünen Band“ aus Rollrasen und einem Baumkarree als temporäre Installation wurde das Thema Freiräume und Plätze in Stuttgart eindrucksvoll dargestellt. Plätze und ihre ökologische Bedeutung für die Stadt, Plätze zur Gestaltung des Stadtbildes, Plätze als attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten in der Stadt und Plätze mit ihren sozialen und ökologischen Funktionen für die Menschen in der Stadt waren Aspekte, die mit dieser Installation beleuchtet wurden.

In Stuttgarts Fußgängerzone wurde ein 200 m langes „Grü-

nes Band“ aus Rollrasen verlegt. Es endete auf den Stufen der Freitreppe des kleinen Schlossplatzes als Rasenterasse. Zitate berühmter Landschaftsarchitekten, Gärtner und Dichter aus aller Welt waren in das Grüne Band eingelassen. Reihen von Solitärgehölzen auf den Terrassen unterstützten die Struktur und schafften einen ungewöhnlichen Blickfang.

Der zentrale Informationsstand in Form eines Würfels wurde zur Ausstellung von Projekten und Methoden zur Gestaltung von Plätzen und Freiräumen genutzt. In vielen Gesprächen mit den Besuchern wurde deutlich, dass das Thema gerade bei Menschen, die in der Stadt leben, auf positive Resonanz stößt.

Mit ihrer Installation haben die Verbände gemeinsam auf die vielfältigen Bedeutungen von Plätzen in der Stadt aufmerksam gemacht, und sich in eindrucksvoller und origineller Weise für eine nachhaltige und qualitätsvolle Freiraumgestaltung in der Stadt eingesetzt. 



Bei Landschaftsbaubetrieb Schmitt:

## Saarländischer Ministerpräsident Müller zu Gast

Der saarländische Ministerpräsident Peter Müller besuchte während seines Urlaubs Ausbildungsbetriebe unterschiedlicher Berufszweige, so auch den GaLaBau-Betrieb Gottfried Schmitt in Mandelbach.

Vor Ort informierte er sich über Inhalte, Zukunftschancen aber auch über mögliche Probleme der jeweiligen Ausbildungsgänge.

Beim Besuch des GaLaBau-Unternehmens Schmitt erhielt Müller Einblick in die enorme Vielfalt und abwechslungsreiche Tätigkeiten der Ausbildung. Er informierte sich nicht nur über den hohen Standard des technischen Geräts im Landschaftsbau, sondern auch über den täglichen Umgang mit unterschiedlichsten Materialien und Werkzeugen sowie über das Fachwissen im gestalterischen, baulichen und pflegerischen Bereich. „Ein interessanter, kreativer Beruf, der dem Ausführenden Befriedigung und den Menschen ein schöneres Zuhause und eine verbesserte Umwelt bringt“, so die Einschätzung des saarländischen Ministerpräsidenten.

Schmitt erläuterte seinem Besucher und Pressevertretern zudem das besondere Engagement des Berufsstandes für eine zukunftsorientierte Ausbil-

dung: „Wir brauchen gut ausgebildete Fachkräfte. Obwohl die Zahl der Auszubildenden in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist, fehlen uns weiterhin motivierte und kompetente Kräfte“. Seit über zwanzig Jahren setzt sich deshalb das Ausbildungsförderwerk, eine vom Berufsstand getragene Einrichtung, für Nachwuchswerbung, kostenfreie Weiterbildungsangebote für Ausbilder, finanzielle Unterstützung bei Lehr- und Lernmitteln und Übernahme der Kosten von Azubi-Lehrgängen ein. Auch im Unternehmen Schmitt wird Ausbildung groß geschrieben. Neben vier Landschaftsgärtnern, einem Maschinenführer und einem Helfer beschäftigt das Unternehmen einen Umschüler, einen Praktikanten sowie drei Aushilfen für die Werkstatt. Drei weitere Auszubildende beginnen am 1. August ihre Lehre.

„Was uns immer stärkere Probleme bereitet“, so Schmitt, „ist die steigende Zahl von Maßnahmeträgern, die in unserem Beruf ausbilden“. Aus diesen Maßnahmen rekrutieren sich mittlerweile rund 40% der Azubis im GaLaBau des Saarlandes. Diese zählen zu den benachteiligten Jugendlichen, die aufgrund schulischer



**Zum Abschluss seines Besuches half Ministerpräsident Peter Müller beim Pflanzen einer Esche, dem Baum des Jahres 2001**

und/oder sozialer Defizite, einer besonderen sozialpädagogischen Betreuung bedürfen.

„Viele der Jugendlichen werden von der Arbeitsverwaltung in die Maßnahme gedrängt, sind aber total unmotiviert“, erläuterte Schmitt weiter. Hier müsse unbedingt eine gemeinsame Lösung mit Schule, zuständiger Stelle, Berufsstand und Arbeitsverwaltung erarbeitet werden. Der Ministerpräsident versprach, sich dafür einzusetzen, dass bei der Auswahl der jungen Menschen für eine Ausbildungsmaßnahme stärker auf die individuellen Eigenschaften und Möglichkeiten geachtet wird. „Es kann nicht sein, dass der erste Ausbildungsmarkt durch diese Fehlentwicklung belastet wird und sich ein Imageproblem aufbaut“, so Müller, der damit die Ansicht der anwesenden Vertreter des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz-Saar e.V. teilte.

Höhepunkt des Besuches war die Überreichung eines Ausbildungsvertrages durch den saarländischen Ministerpräsidenten an einen jungen Mann. Er hatte bei Gottfried Schmitt ein zweiwöchiges Schnupperpraktikum absolviert und jeden Tag mit großer Begeisterung und schneller Auffassungsgabe seine Aufgaben erledigt. Grund

genug, dieses Engagement durch einen Lehrvertrag zu belohnen.



Anzeige



**Peter Müller, saarländischer Ministerpräsident, bei der Überreichung eines Lehrvertrages**

## Anbaugeräte zum Mähen und Schneiden

# Damit Sie immer einen guten Schnitt machen

### Kompakttraktor

Einen universell einsetzbaren Kompakttraktor, mit dem sich nicht nur mähen, aerifizieren, pflügen und schneiden lässt, bietet die Firma John Deere an. Die *Serie 4000* bringt dank drehstarker Motoren eindrucksvolle Leistung an Zapfwelle und Räder. Mit unabhängigen Motorzapfwellen kann das Gerät permanent laufen und wird bei Betätigung der Fahrkupplung nicht abgeschaltet. Darüber hinaus verkraften alle Traktoren aufgrund robuster Bauteile wie z. B. ölgekühlter Bremsen und Kupplungen mühelos alle Belastungen. Dank ihrer großen Vielseitigkeit sind die Traktoren wahre „Verwandlungskünstler“: so stehen sowohl Auslegerschlegelmäher, Messerbalkenmäherwerk, Bodenfräse, Scheibenegge, Aerifizierer, Sandstreuer als Heckanbaugeräte für die umfangreiche Rasenpflege zur Verfügung, als auch zum Frontanbau Räum-schilder, Kehmaschine, Schneefräse, Frontmäher und Frontlader.

Für die Aufnahme des Mähguts sorgt das Aufnahmesystem 346 T, das trotz einer kraftvollen Saugwirkung bemerkenswert leise ist. Das Mähgut wird unmittelbar nach dem Mähen aufgenommen, so dass keine unschönen Klumpen auf der Rasenfläche zurück bleiben. Dank Hochentleerwinkel und hydraulischer Aktivierung lässt sich das 450 Liter große System rasch leeren. Als Wahlaus-rüstung gibt es sogar einen Saugschlauch zum Aufsammeln von Laub und Gras aus Rinns-teinen oder unter Büschen.

**John Deere, John-Deere-Str. 8, 76646 Bruchsal, Telefon (07251) 92 48 43, Internet: [www.deere.de](http://www.deere.de)**

### Anbaugeräte

Der Land- und Kommunal-maschinenhersteller BADEMA bietet ein erweitertes Programm von Anbaugeräten für die Pflege von Kommunal- und Grünflächen: Doppelmesser-Mähwerke für Front-, Frontseiten- und Heckanbau, Hecken- und Gehölzschneidmaschinen sowie Böschungsmäher für Heck- und Frontanbau mit Zusatz-Arbeitsgeräten.

Die Doppelmesser-Frontmäherwerke der *MFK-Reihe* mit Arbeitsbreiten von 1,65 bis 3,10 m für den Einsatz in der Grün-, Brach- und Extensiv-Flächenpflege arbeiten verstopfungsfrei mit hoher Flächenleistung und sind anerkannt naturverträglich. Ihr geringes Gewicht bedeutet niedrigen Bodendruck und damit nicht nur in Hanglagen, sondern auch in Feucht- und Naturschutzgebieten ein bodenschonendes Arbeiten. Für Straßenrandarbeiten im kommunalen Bereich sind zudem Frontseiten-Mähwerke, Heckmäherwerke und Bandrechen für Front-, Heck- und Heckseitenanbau im Angebot.

Die Produktreihe der Hecken- und Gehölzschneidmaschinen erfüllt die gewachsenen Anforderungen der Anwender: problemloser Frontanbau an die Trägerfahrzeuge und hydraulischer Antrieb wahlweise von der Fahrzeughydraulik oder über die Frontzapfwelle, leistungsfähige Schneidwerke für die unterschiedlichen Schnittgutarten sowie feinfühlig elektromagnetische Schneidwerkspositionierung. Mit drei Schneidwerk-Systemen kann das gesamte Spektrum des Schneidens vom Zierheckenschnitt bis zu Aststärken von 35 mm und darüber abgedeckt werden. Die je nach Schnittgut-



Sieht schnittig aus, schneidet gut ab: der Kompakttraktor 4100

Foto: John Deere

bedingungen einsetzbaren Universal- und Feinschnitt-Schneidwerke sowie die schwere Ausführung für starke Beanspruchung mit Arbeitsbreiten von 1,20 bis 1,70 m ermöglichen zudem einen sauberen Scherenschnitt bei hoher Leistung.

**Badema Maschinenbau GmbH, Gewerbestr. 8, 79258 Hartheim-Feldkirch, Telefon (07633) 15 00 11,**

### Heckauswurfmäher

Eine Neuentwicklung stellt der Heckauswurfmäher der *F-Serie* der Firma Kubota dar. Er wurde speziell für den Einsatz an Diesel-Frontmähern entwickelt und lässt sich leicht an die F-Serie bauen. Sehr große luftbereifte Laufräder zeichnen ihn aus, und mit seinem extrem widerstandsfähigen Mähdeck ist er geradezu prädestiniert für jede professionelle Arbeitsanforderung. Ein umlaufender Rammbügel dient als Mähdeckschutz. Für diesen wurden auf den Mähwerken mit Arbeitsbreiten von 1,5 m und 1,8 m H-förmige Rahmen verschweißt, wodurch ihre Haltbarkeit auch bei Dauerbelastungen wesentlich verlängert wird. Bei dem 3-Messer-Schneidwerk wurde bei

der Entwicklung besonders auf einen hohen Überschnitt und sehr stabile Messerlager geachtet. Die Schnitthöhe ist von 2 bis 11 cm verstellbar. Gerundete Mähdeckkanten sorgen für ausgezeichneten Grasfluss.

Die F-Serie von Kubota verfügt über eine große Bodenfreiheit. Dafür kann das Mähwerk bis zu 20 cm über den Boden angehoben werden, und die Maschine ist damit ideal auch für Transportfahrten oder zum Überfahren vor Hindernissen geeignet. Optimale Wartungsmöglichkeiten und langzeitige Pflegeintervalle runden den Mäher ab. Das Mähdeck ist sehr leicht senkrecht aufzustellen und bietet danach einen ungehinderten und sicheren Zugang zu den Mähmessern.

**Kubota GmbH, Senefelder Str. 3-5, 63110 Rodgau, Telefon (06106) 87 31 42**

### Neuer Scheiben-Häcksler

Der Vermeer BC625AI Häcksler ist ein Scheiben-Häcksler, der auf die Anforderungen von Maschinenvermietungen, kommerziellen Baumpflegeunternehmen, Landschaftsgärtnern, Rasenpflegebetrieben, Golfclubs, Kommu-

nalverwaltungen und Bauhöfen zugeschnitten ist.

Das exklusive, patentierte AutoFeed II System bedeutet selteneres Blockieren und reduzierte Motorbelastung, da die Rotation der Zuführwalzen durch Messung der Motorbelastung automatisch überwacht und gesteuert wird. Die Zuführung erfolgt leicht und problemlos, da sich die Zuführsteuerstange vor der Bedienerposition befindet und eine breite Auswurföffnung zum Zerkleinern bei Freischneide- und Sägearbeiten vorhanden ist. Die Sicherheit wird durch das Auswurfrohr optimiert, das um 240° drehbar ist und Späne vom Bediener weggleitet.

Der BC 625AI ist für maximale Schneidleistung von Zweigen und Ästen bis 15 cm Durchmesser ausgelegt. Er ist mit einem vierseitigen Messer und einer dicken Schneidscheibe sowie einem verbesserten Hydrauliksystem mit variabler Geschwindigkeit ausgestattet, das 20% mehr Drehmoment auf die Zuführwalze bringt. Zwei Motoroptionen sind erhältlich: ein luftgekühlter 25 PS Kohler Command und ein 23,5 PS wassergekühlter PerLins Dieselmotor. Der Häcksler wurde zudem so überarbeitet, dass er sich leichter transportieren lässt: Dank einer breiten Achse mit Rädern, die außerhalb des Chassis montiert sind, konnte der Zuführtisch 10 cm niedriger angeordnet werden, was auch die Zuführung erheblich erleichtert.

**Vermeer Steinbrück GmbH,**  
Puscherstr. 7, 90411 Nürnberg,  
Telefon (0911) 52 01 90

### 3-Rad-Geräteträger

Der neue hydrostatische 3-Rad Geräteträger mit Allradantrieb Terracut Aebi TC07 der Maschinenfabrik Aebi ist ein neu konzipiertes und entwickeltes Arbeitsfahrzeug für den multifunktionalen Einsatz rund ums Jahr: Die Pflege und der Unterhalt der verschiedensten Grün-

flächen in topografisch anspruchsvollem Gelände sowohl mittels Sichel- und Schlägelmäher als auch mit diversen Mähbalken ist ebenso problemlos möglich, wie die Arealpflege (z. B. Wischbürste) oder der Winterdienst (Schneepflug/Schneefräse).

Dabei ist der Terracut besonders hangtauglich. Dazu tragen der permanente 3x3 Antrieb, das geringe und ausgewogen verteilte Gewicht, die gute Traktion, die Möglichkeit von Doppelrädern an der Front und die stabile Bodenaufgabe bei. Je nach Einsatz können Terra- oder Rasenreifen für eine überdurchschnittliche Bodenschonung verwendet werden. Herausragendes Komfortelement dabei ist die Aclive Traktion Control (ATC). Durch sie sind die Räder immer angetrieben und schützen besonders bei der Kurvenfahrt die Grasnarbe. Zudem ist der hydrostatisch angetriebene und am Heck gelenkte Terracut sehr wendig (Null-Wendekreis) und bei Bedarf auch für den Straßenverkehr zugelassen.

Er bietet trotz seinem günstigen Preis sehr viel Komfort, wie z. B. freie Sicht auf die Anbaugeräte, tiefe und angenehme Sitzposition, gefederter Sitz, einfache und ermüdungsfreie, Multifunktionshebel, stufenlosen Fahrtrieb (zwei Bereiche) und eine optionale Kabine mit Heizung. Der Aebi-spezifische Schnellwechsel-Anschluss erlaubt es, die verschiedenen Geräte (Schlägelmäher, Sichelmäher, Mähbalken, Kehrbürste, Schneepflug, Schneefräse usw.) im Nu zu tauschen.

**Aebi & Co. AG,**  
Postfach, CH-3401 Burgdorf,  
Telefon (041-34) 421 61 21,  
Internet: [www.aebi.com](http://www.aebi.com)

**Produktinformationen  
stehen außerhalb der  
Verantwortung der Redaktion**

## LIEFERANTEN DES GALABAU

Diese Firmen nehmen am GaLaBau-Zentralregulierungsverfahren teil. ZR-Mitgliedsbetriebe erhalten hier besonders günstige Konditionen.

### Baumschulen



#### Rohwer Baumschulen Pflanzenvertrieb

Itzehoer Straße 99  
24622 Gnutz/Neumünster i. H.  
Telefon (04392) 770  
Telefax (04392) 7710  
E-Mail: [info@rohwer-pflanzen.de](mailto:info@rohwer-pflanzen.de)  
Internet: <http://www.rohwer-pflanzen.de>  
● Komplettlieferung bundesweit  
● frei Baustelle  
● äußerst kalkuliert und zuverlässig

### Diverse



- Majestic-Qualitätsrasen aus Spitzensorten
- Rasenmischungen für alle Bereiche auch nach Ihren Vorgaben
- Blumenzwiebeln
- Etera-Stauden

Postfach 1263 · 48348 Everswinkel  
Telefon (02582) 6700  
Fax (02582) 670270  
Ihr zuverlässiger Partner für den  
Garten- und Landschaftsbau

### Baustoffhändler

#### Locker drauf...

...mit dem  
Schüttgut-  
lager von  
Warneke.

Eifellava,  
Zierkiese,  
Granite,  
ständig 20 Sorten  
Pflasterklinker  
am Lager.

Gutenbergstraße 14  
28844 Weyhe-Dreye  
Tel. 04203/8164-0  
Fax -49



### Sicherheitssysteme



#### Zaun- und Toranlagen Elektronische u. mechanische Sicherheitssysteme

- Tore u. Pfosten aus Eigenproduktion
- Beratung, Planung, eigene Montage

Langenwiedenweg 107 · 59457 Werl  
Telefon (02922) 97 31 0  
Telefax (02922) 97 31 26

### Baumpflege & Veredelung mit nachwachsenden Rohstoffen



aus der Natur - für die Natur



www.schacht.de Tel. 05 31 / 2 38 03-0  
Fax 05 31 / 2 38 03-30

Ein vollständiges  
Verzeichnis mit über  
80 gelisteten  
Lieferanten kann bei der  
GaLaBau-Finanzservice  
GmbH  
Fax: (0 22 24) 91 83 11  
angefordert werden.


**BUCHTIPPS**

**Aktuelle Gehözwerttabellen**

Werner Koch hat sich zeitlessly rastlos für die Entwicklung, Verbesserung und Vermittlung der Grundlagen der Gehözwertermittlung und Schadensbegrenzung eingesetzt. Prof. Dr. Hans-Joachim Hötzel hat den rechtlichen Rahmen unter Beschränkung auf die wesentlichen Grundlinien für die tägliche Praxis der Gehözwertermittlung und Schadensermittlung neu beschrieben.

Franz Hund hat den wertermittlungsfachlichen Teil und die bewährten Gehözwerttabellen aktualisiert und die Wertermittlung neben der Angabe der Gehözwerte in Euro und DM optional dynamisiert: Mit Hilfe der beiliegenden CD-ROM kann der Anwender die Wertermittlungstabellen eigenverantwortlich modifizieren, indem er z. B. Zinshöhe, Pflanz- und Pflegekosten oder individuelle Herstellungszeit ändert. Für die Weiterrechnung ist das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel T.M. ab Version 97 für Windows T.M. erforderlich.

Ergänzt wird das Fachbuch mit dem Kapitel „VTA in der Baumwertermittlung“

*Aktuelle Gehözwerttabellen von Prof. Dr. Hans-Joachim Hötzel und Franz Hund, 3. bearbeitete und erweiterte Auflage mit CD-ROM, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Klosestraße 20-24, 76137 Karlsruhe, ISBN 3-88487-897-2, DIN A 5, kartoniert, 299 Seiten, DM 78,-/€ 39,88.*


**Entgeltfortzahlungsgesetz**

Die Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers infolge Krankheit ist die wichtigste Sozialleistung, die unmittelbar vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

zu gewähren ist. Diese Rechtsmaterie wurde mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) 1996 umfassend neu gestaltet. Sie erfuhr in den Folgejahren einschneidende Änderungen durch das „Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz“ sowie zuletzt durch das sog. Korrekturgesetz von 1999.

Im Zuge einer grundlegenden Überarbeitung und Erweiterung wurde die Kommentierung mit der 3. Auflage auf den neuesten Stand gebracht. Zwischenzeitliche höchstrichterliche Entscheidungen sowie das neueste Schrifttum sind berücksichtigt. Die Anhänge wurden aktualisiert.

*Entgeltfortzahlungsgesetz, Eugen Müller/ Claus Berenz, 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2001, 332 Seiten, Kart., 99,90 DM, ISBN 3-7910-1921-x, Schäffer-Poeschel Verlag GmbH & Co.KG, Werastraße 21-23, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/2194-106, Fax: 0711/2194-119*


**Kommentar zum Vergaberecht**

Erläuterungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB sind hier zu finden.

Das Vergaberecht hat sich mit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes am 1.1.1999 zu einem eigenständigen Rechtsgebiet mit großer praktischer Bedeutung entwickelt. Die nun in den §§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgenommenen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge setzen wesentliche Teile der Europäischen Vergaberichtlinien in nationales Recht um.

Dieser neue Kommentar bietet eine Kombination aus wissenschaftlichem Anspruch und Praxisnähe. Die Autoren aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Rechts- und Wirtschaftsberatung geben einen umfassenden Einblick in die

Grundbegriffe und Begriffsbestimmungen des Vergaberechts (Vergabegrundsätze, sachlicher und personeller Anwendungsbereich). Auch die eingehende Darstellung des Vergaberechtsschutzes fehlt nicht. Vorangestellt ist eine ausführliche Einleitung, die die Vergaberechtssystematik insgesamt, auch außerhalb des Anwendungsbereiches des vierten Teils des GWB, umfassend erläutert. Durchgehend sind Anknüpfungspunkte an andere Teile und sonstige relevante Rechtsgebiete zu finden.

Die am 26.7.2000 von der Bundesregierung beschlossene Vergabeverordnung ist bereits berücksichtigt und im Anhang abgedruckt. Der aktuelle Stand von Entscheidungspraxis und Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Das ausführliche Literaturverzeichnis und der praktische Serviceteil, in dem sich u.a. die Anschriften der Vergabekammern und Vergabesenate wiederfinden, komplettieren das Werk.

*Herausgeber: RA Dr. Jan Byok und Wolfgang Jaeger, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Postfach 10 59 60, 69049 Heidelberg, Tel.: 06221/906-0, Fax: 06221/906-259, E-mail: Verlag@ruw.de, ISBN 3-8005-1240-8, 694 Seiten, DM 196,—*


**Teilzeitarbeit und Befristung**

Das neue Gesetz zur Teilzeitarbeit und zu befristeten Arbeitsverträgen vom 16.11.2000 ersetzt das bisherige Beschäftigungsförderungsgesetz, das zum 31.12.2000 ausgelaufen ist. Die Liste der Änderungen und Neuregelungen ist lang: So dürfen z.B. ab dem 1.1.2001 befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund nur noch bei Neueinstellungen abgeschlossen werden. Die

Befristung aus sachlichen Gründen ist weiterhin zulässig und wurde in einem einheitlichen Gesetz geregelt. Ebenfalls neu ist der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern, wobei der Arbeitgeber diesen Anspruch allerdings aus betrieblichen Gründen ablehnen darf.

Welche Konsequenzen das neue Regelwerk für die Unternehmen hat und wie sie sich darauf vorbereiten können, zeigt der neue Praxis-Ratgeber von Haufe „Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge“. Alle seit dem 1.1.2001 geltenden Änderungen sind bereits eingearbeitet.

Leicht verständlich und übersichtlich vermittelt das Buch dem Leser die rechtssichere Anwendung der Neuregelungen und hilft, folgeschwere Fehler bei Vertragsabschlüssen zu vermeiden. Neben vielen Beispielen und einer Auflistung der Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers sind zahlreiche Musterverträge und Formulare für die Umsetzung in die Praxis sowie der komplette Gesetzestext mit ausführlicher Kommentierung in das Handbuch eingearbeitet.

Kurzum: viel Know-how und bewährte Kompetenz in Sachen Personalrecht – für die praktische Handhabung der neuen Vorschriften ist der Praxis-Ratgeber „Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge“ von Haufe ein unerlässliches Werkzeug.

*Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, 1. Auflage 2001, 446 Seiten, Broschüre, 58,— DM/29,65 €, Bestell-Nr. 04031, Rudolf Haufe Verlag, Lörracher Str. 9, 79115 Freiburg*

## Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen

Andreas Buttler hat sein Buch „Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen“ aufgrund zahlreicher steuerrechtlicher Änderungen und praktischer Erfahrungen gründlich überarbeitet. Sämtliche Kapitel sind auf den neuesten Stand gebracht und zum Teil ergänzt. Ein stärkeres Gewicht liegt jetzt auf der rückgedeckten Unterstützungskasse wegen ihrer großen praktischen Bedeutung. Ein zusätzliches Kapitel widmet sich den Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Durchführungswege. Zudem wird die Eignung der Unterstützungskasse als Pensionsfonds nach geltendem Recht näher untersucht.

Die im Anhang abgedruckten Originaldokumente einer Gruppenunterstützungskasse untermauern den Praxisbezug des Buches.

*Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 3. überarbeitete Auflage, von Andreas Buttler, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Klosestraße 20-24, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721/35 09-0, Fax: 0721/31833, DIN A5, kartoniert, V-IX und 187 Seiten, DM 48,—*

## Taschenlexikon arbeitsrechtlicher Entscheidungen (TAE)

Das „Taschenlexikon arbeitsrechtlicher Entscheidungen“ (TAE) stellt für die Praxis wichtige Entscheidungen zusammen und nennt die Fundstellen.

Die Teile I und II des TAE enthalten etwa 6.450 richtungweisende Entscheidungen. Sie bieten dem Praktiker die Möglichkeit, die fortschreitende Rechtsentwicklung jederzeit präzise zu

beobachten und auszuwerten. Teil III umfasst mehr als 900 grundlegende und richtungweisende Entscheidungen ab dem 1.2.1996. Dazu kommen zweimal pro Jahr die neuesten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und anderer Gerichte.

Rechtsgebiete, die wichtige Zusammenhänge mit dem Arbeitsrecht aufweisen, sind mit aufgenommen, so z.B. Arbeitnehmererfinderrecht, Handelsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Verkehrsrecht.

Die Lieferung 2/00 enthält neu veröffentlichte Entscheidungen in Leitsätzen nebst Fundstellenangaben. Wesentliche Entwicklungen im Arbeitsrecht, insbesondere in der Rechtsprechung, werden aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Praxis beleuchtet.

*12. neubearbeitete Auflage. Teil I: Entscheidungen bis 31.3.1978, XCVI, 1.226 Seiten, einschl. Spezialordner DM 98,—, ISBN 3 503 02990 7*

*Teil II: Entscheidungen ab 1.4.1978 bis 31.1.1996, XCIII, 1.226 Seiten, einschl. Spezialordner DM 128,—, ISBN 3 503 03583 4*

*Teil III: Entscheidungen ab 1.2.1996, Ergänzbare Ausgabe, einschließlich Lieferung 2/00, XXIX, 451 Seiten, einschl. Spezialordner DM 68,—, Ergänzungen erscheinen zweimal jährlich. ISBN 3 503 04114 1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Zweigniederlassung Bielefeld, Viktoriastraße 44 A, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/583 08-41, Fax: 0521/583 08-29*

## Sozialgesetzbuch Hauck/Noftz, SGB III - Arbeitsförderung. Kommentar

Der Kommentar verfolgt das Ziel, den mit der Materie täglich beschäftigten Praktiker methodisch und inhaltlich optimal zu bedienen. Zusammenhänge mit dem Internationalen Sozialrecht, insbesondere dem der EU, stehen dabei im besonderen Blickpunkt. Der

aus wissenschaftlich interessierten Rechtspraktikern bestehende Bearbeiterkreis bürgt für Sachkompetenz und Gründlichkeit wie für Ausgewogenheit und Pluralität im Meinungsspektrum.

Das Grundwerk enthält den Gesetzestext, ein Inhalts-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis, eine Synopse SGB III/AFG, eine Einführung sowie die Kommentierung wichtiger Vorschriften. Das Werk wird durch ErgänzungsLieferungen stets zügig und zuverlässig fortgeführt.

Die neuen Lieferungen enthalten zum Teil umfangreiche Überarbeitungen der Kommentierungen.

*Ergänzbare Ausgabe, einschl. 16. bis 18. Lieferung, 3.714 Seiten, DIN A 5, einschl. 2 Spezialordner, 196,— DM. Das Werk wird mit Folgelieferungen aufgebaut und auf dem aktuellen Stand der Entwicklung gehalten., ISBN 3 503 04341 1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Zweigniederlassung Bielefeld, Viktoriastraße 44 A, 33602 Bielefeld, Tel.: (05 21) 5 83 08-41, Fax: (05 21) 5 83 08-29*

## Arbeitszeitvorschriften (AZV)

**Arbeitszeit- und weitere Schutzvorschriften für bestimmte Personen- und Berufsgruppen**

Das Werk enthält eine umfassende Sammlung aller allgemeinen Arbeitszeitvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie derjenigen Arbeitszeitvorschriften, die zugunsten besonders schutzbedürftiger Personengruppen erlassen worden sind.

Dazu gehören insbesondere das neue Arbeitszeitrechtsgesetz, die speziellen Arbeitsschutzvorschriften für Kraftfahrer, das Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht, das Ladenschlussrecht, das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Heimarbeiterrecht. Der Abdruck von Verwaltungsvorschriften und

Richtlinien des Bundes und der Länder soll den Rechtsanwender darüber unterrichten, wie das Arbeitszeitrecht aus der Sicht der Aufsichtsbehörden ausgelegt wird.

Die 17. Lieferung enthält unter anderem die Änderungsgesetze zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz-, Mutterschutz-, Heimarbeits- und Fahrpersonalgesetz sowie zur Fahrpersonalverordnung und zu den europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals. Ferner enthalten ist die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, die Kinderarbeitsschutzverordnung. Darüber hinaus bringt die Lieferung die Anpassung der Kommentierungen des Arbeitszeitgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes an den neuesten Rechtsstand, insbesondere die Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum Begriff des Bereitschaftsdienstes und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zur Verhütung des Misslingens von Arbeitserzeugnissen und die Klagebefugnis von Arbeitnehmern.

*Ergänzbare Ausgabe, einschließlich 17. Lieferung, 1.052 Seiten, DIN A 5, einschließlich Spezialordner DM 98,— / ab 1.1.2002 EURO (D) 49,80. Folgelieferungen von Fall zu Fall, ISBN 3 503 02734 3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Zweigniederlassung Bielefeld, Viktoriastr. 44 A, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/ 5 83 08-41, Fax: 0521/ 583 08-29*